



STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

I NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II MITGLIEDER, AUFNAHME UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

A Mitglieder

- Art. 3 Zusammensetzung
- Art. 4 Aktivmitglieder
- Art. 5 Freimitglieder
- Art. 6 Ehrenmitglieder

B Aufnahme

- Art. 7 Aktivmitglieder
- Art. 8 Freimitglieder
- Art. 9 Ehrenmitglieder

C Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 10 Austritt
- Art. 11 Ausschluss
- Art. 12 Tod

III AUSWIRKUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 13 Rechte und Pflichten
- Art. 14 Beiträge
- Art. 15 Mitgliederhaftung und Vereinsvermögen

IV ORGANE DES CAP

- Art. 16 Organe

A Vollversammlung

- Art. 17 Befugnisse
- Art. 18 Sitzungen und Einberufungen
- Art. 19 Abstimmungen und Wahlen
- Art. 20 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

B Koordinationskomitee (CC)

- Art. 21 Zusammensetzung, Wiederwählbarkeit und Suspendierung
- Art. 22 Kompetenzen des Präsidenten
- Art. 23 Kompetenzen des Koordinationskomitees
- Art. 24 Kompetenzen des Kassiers
- Art. 25 Unterschrift

C Regionale Arbeitsgruppen (AG)

- Art. 26 Anzahl, Zusammensetzung und Sitzungen
- Art. 27 Kompetenzen

D Rechnungsrevisoren

Art. 28 Anzahl, Wahl und Kompetenzen

E Finanzkommission

Art. 29 Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungen

V FINANZEN

Art. 30 Finanzen

VI VERSCHIEDENES

Art. 31 Aussenstehende Hilfe

Art. 32 Protokolle und Archiv

Art. 33 Rechnungsjahr

Art. 34 Auflösung

Art. 35 Sprache

VII GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Art. 36 Gültigkeit der Statuten

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Centre d'Animation des Pharmaciens de Suisse", abgekürzt "CAP", wurde gemäss den vorliegenden Statuten und den Art. 60 u. ff. ZGB ein Verein gegründet, der aus einer deutschschweizerischen und einer französischschweizerischen Sektion besteht.

Der CAP hat seinen Sitz am Standort des Sekretariats.

Art. 2 Zweck

Der CAP bezweckt, das Schweizerische Apothekenwesen durch Kolloquien, Seminarien, Veröffentlichungen und andere geeignete Methoden oder Veranstaltungen zu fördern.

II MITGLIEDER, AUFNAHME UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

A Mitglieder

Art. 3 Zusammensetzung

Der CAP besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

Jeder diplomierte Apotheker oder Studierende der Pharmazie im Assistenzjahr kann Aktivmitglied des CAP werden.

Art. 5 Freimitglieder

Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit endgültig aufgegeben haben, können die Mitgliedschaft als Freimitglied beantragen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder oder aussenstehende Personen, die sich um den CAP besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

B Aufnahme

Art. 7 Aktivmitglieder

Ein Aufnahmegesuch als Aktivmitglied ist schriftlich an das Sekretariat des CAP zu richten, welches das Gesuch an die betreffende regionale Arbeitsgruppe weiterleitet.

Die Ernennung zum Aktivmitglied gehört in den Kompetenzbereich der regionalen Arbeitsgruppen. Diese können eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 8 Freimitglieder

Ein Aufnahmegesuch als Freimitglied ist schriftlich an das Sekretariat des CAP zu richten, welches das Gesuch an die betreffende regionale Arbeitsgruppe weiterleitet.

Die Ernennung zum Freimitglied gehört in den Kompetenzbereich der regionalen Arbeitsgruppen. Diese können eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Koordinationskomitees Ehrenmitglieder ernennen.

C Verlust der Mitgliedschaft

Art. 10 Austritt

Mitglieder können aus dem CAP austreten, indem sie dies dem Sekretariat vor Jahresende schriftlich mitteilen.

Ein austretendes Mitglied verliert alle seine Rechte.

Art. 11 Ausschluss

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonstwie gegen die Interessen des CAP verstösst, kann von der für seine Aufnahme verantwortlichen regionalen Arbeitsgruppe aus dem CAP ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Beschluss kann bei der Vollversammlung Rekurs eingereicht werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert alle seine Rechte.

Art. 12 Tod

Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.

III AUSWIRKUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 13 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der vorliegenden Statuten und des „Esprit CAP“ voraus.

Die Mitglieder verfolgen innerhalb des CAP keine Sonderinteressen; sie handeln frei im Bewusstsein ihrer Stellung als Apotheker und CAP-Mitglieder.

Art. 14 Beiträge

Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

Art. 15 Mitgliederhaftung und Vereinsvermögen

Die Mitglieder sind ausdrücklich von jeglicher persönlichen Haftung betreffend die Verbindlichkeiten des CAP befreit. Diese Verbindlichkeiten werden ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gedeckt.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des CAP.

IV ORGANE DES CAP

Art. 16 Organe

Die Organe des CAP sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Das Koordinationskomitee (CC)
- c) Die regionalen Arbeitsgruppen (AG)
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Die Finanzkommission

A Vollversammlung

Art. 17 Befugnisse

Die Vollversammlung ist oberstes Organ des CAP. Im Besonderen stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte
- b) Festlegung oder Änderung der Statuten des Vereins
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten auf Vorschlag des Koordinationskomitees
- f) Ernennung der Mitglieder des Koordinationskomitees auf Vorschlag der regionalen Arbeitsgruppen
- g) Wahl des Kassiers
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Absetzung eines von ihr in eine verantwortliche Position gewählten Mitglieds
- k) Behandlung des Rekurses eines ausgeschlossenen Mitglieds

Art. 18 Sitzungen und Einberufung

Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Koordinationskomitee einberufen.

Die Einladung zur Vollversammlung hat schriftlich und spätestens einen Monat vorher zu erfolgen. Sie muss zusätzlich die Traktandenliste sowie eventuelle Vorschläge zur Änderung der Statuten enthalten.

Ein zusätzlicher Antrag an die Vollversammlung ist nur gültig, wenn er von mindestens zehn Aktivmitgliedern unterschrieben und dem Sekretariat des CAP mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurde.

Eine ausserordentliche Vollversammlung muss auf Antrag des Koordinationskomitees oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich zur Annahme eines Antrags auf Auflösung des CAP, für eine Statutenänderung oder zur Funktionsenthebung eines von ihr in eine verantwortliche Position gewählten Mitglieds.

Die Stimmabgabe erfolgt mit erhobener Hand.

Auf Vorschlag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Präsidenten findet eine geheime Stimmabgabe statt.

Art. 20 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Alle Aktiv- und Freimitglieder sowie die Ehrenmitglieder mit Apothekerdiplom haben an der Vollversammlung das Recht zur Stimmabgabe und können Teil eines CAP-Organes sein.

Ehrenmitglieder ohne Apothekerdiplom haben an der Vollversammlung beratende Stimme.

B Koordinationskomitee (CC)**Art. 21 Zusammensetzung, Wiederwählbarkeit und Suspendierung**

Das Koordinationskomitee besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: mindestens zwei der deutschschweizer Arbeitsgruppe, mindestens zwei der französischschweizerischen Arbeitsgruppe und dem Präsidenten des CAP. Der Kassier ist eines dieser Mitglieder. Bei Verhinderung sollen die Mitglieder des CC soweit möglich durch ein Mitglied ihrer Arbeitsgruppe vertreten werden.

Der Präsident, der Kassier und die anderen Mitglieder des CC werden für zwei Jahre gewählt. Ihre Mandate können erneuert werden.

Sie können durch die Vollversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Art. 22 Kompetenzen des Präsidenten

Der Präsident vertritt den CAP.

Er stellt den Kontakt mit dem Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse und weiteren für den CAP relevanten Berufsorganisationen sicher.

Der Präsident steht dem CC vor und beruft mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des CC ein.

Der Präsident überwacht die Arbeit des Sekretariats und trägt Sorge zu den Aktivitäten des CAP.

Art. 23 Kompetenzen des Koordinationskomitees

Das CC ist dafür besorgt, dass Geist und Methoden der Bewegung erhalten bleiben. Im Besonderen hat es folgende Aufgaben:

- a) Es pflegt den Kontakt zwischen den beiden regionalen Arbeitsgruppen
- b) Es überwacht die Umsetzung seiner Entscheide
- c) Es bestimmt die Mitglieder der Finanzkommission
- d) Es überwacht die Finanzen des CAP, assistiert von der Finanzkommission
- e) Es beruft die Vollversammlung ein und organisiert diese in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsgruppen

Art. 24 Kompetenzen des Kassiers

Der Kassier führt die Buchhaltung des CAP, erstellt die Jahresrechnung und präsentiert diese der Vollversammlung.

Er sorgt dafür, dass die Jahresrechnung den Rechnungsrevisoren rechtzeitig vorgelegt wird.

Art. 25 Unterschrift

Das CC gibt sich ein internes Reglement, das festlegt, wer den CAP rechtsgültig vertritt. Es legt die Unterschriftsmodalitäten fest.

C Regionale Arbeitsgruppen (AG)**Art. 26 Anzahl, Zusammensetzung und Sitzungen**

Es bestehen zwei Arbeitsgruppen, eine in der deutschen Schweiz und eine in der französischen Schweiz.

Jede dieser Gruppen besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern des CAP, die Träger eines Apothekerdiploms sind.

Sie treffen sich unabhängig voneinander, so oft es ihre Aktivitäten erfordern.

Art. 27 Kompetenzen

Die regionalen Arbeitsgruppen planen und koordinieren die Aktivitäten ihrer Region. Sie sind dem Geist und den Methoden der Bewegung verpflichtet und für die Durchführung der beschlossenen Programme verantwortlich.

Sie bestimmen über die Aufnahmegesuche und Ausschlussverfahren von Mitgliedern.

Sie erarbeiten das Programm und das Budget ihrer Sektion und unterbreiten Letzteres der Finanzkommission.

Sie unterstützen das CC bei der Organisation der Vollversammlung.

Sie pflegen den Kontakt mit den kantonalen und lokalen Apothekervereinen.

D Rechnungsrevisoren**Art. 28 Anzahl, Wahl und Kompetenzen**

Die Rechnungsprüfung wird zwei Personen übertragen, je einer aus der deutschen und einer aus der französischen Schweiz. Für jede Sektion wird zudem ein Ersatz nominiert.

Sie werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Nach Prüfung der Unterlagen beantragen sie der Vollversammlung, mit oder ohne Vorbehalt, die Annahme oder die Ablehnung der Jahresrechnung.

E Finanzkommission**Art. 29 Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungen**

Die Finanzkommission setzt sich aus je einem vom CC bestimmten Vertreter der beiden regionalen Arbeitsgruppen und dem Kassier zusammen.

Sie analysiert die verschiedenen Budgets. Vor der Vollversammlung unterbreitet sie die Jahresrechnung dem CC.

Sie erstellt das Budget des Folgejahres und unterbreitet es dem CC.

Sie ist beauftragt, unter dem Jahr die Einhaltung der Budgets zu überwachen und gegebenenfalls den regionalen Arbeitsgruppen und dem CC Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Sie tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.

V FINANZEN

Art. 30 Finanzen

Die Kasse des CAP wird durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder und durch externe Quellen gespeisen und dient zur Deckung der Kosten, die aus der Aufrechterhaltung des CAP und seiner Aktivitäten entstehen.

VI VERSCHIEDENES

Art. 31 Aussenstehende Hilfe

Der CAP kann aussenstehende Personen beiziehen, die seiner Tätigkeit förderlich sind.

Art. 32 Protokolle und Archiv

Der CAP bewahrt die Sitzungsprotokolle seiner Organe auf und unterhält ein Archiv.

Art. 33 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung des CAP kann nur durch eine Vollversammlung beschlossen werden.

Um über die Auflösung des CAP abstimmen zu können, muss der Antrag auf Auflösung in der Traktandenliste, die der Einberufung zur Vollversammlung beiliegt, enthalten sein.

Im Falle der Auflösung des CAP werden die Aktiven nach Revision der Kasse einer Vereinigung zur Verfügung gestellt, die ähnliche Zwecke verfolgt. Fehlt eine solche, gehen die Aktiven in einen Stipendienfonds für Pharmaziestudenten über.

Art. 35 Sprache

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Sinn des Wortlautes dieser Statuten gilt die Auslegung des französischen Textes.

VII GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Art. 36 Gültigkeit der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der statutarischen Vollversammlung vom 19. April 2018 in Vevey als gültig erklärt und treten sofort in Kraft.

Sie annullieren und ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2013.